Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Rat der Stadt Ilsenburg diese 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Industriepark", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den nebenstehenden Hinweisen als Satzung beschlossen.

Ilsenburg, den 20.03.2012

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 die Aufstellung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Industriepark" beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.2011 ortsüblich bekanntgemacht.
Es ist auch bekanntgegeben worden, dass die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

2. Beteiligung der Raumordnungsbehörde
Mit Schreiben vom 14.10.2011 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 1 Landesplanungsgesetz unter Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beteiligt.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

3. Abstimmung mit benachbarten Gemeinden
Zur Abstimmung mit den Bauleitplänen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden diese mit Schreiben vom 14.10.2011 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden
Der Rat der Stadt Ilsenburg hat am 20.09.2011 den Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen sowie der Begründung beschlossen. Er hat die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

5. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Industriepark", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen sowie die Begründung haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i V m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2011 bis einschließlich 21.11.2011 zu den Dienstzeiten im Bauamt der Stadt Ilsenburg öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 07.10.2011 ortsüblich im Ilsenburger Stadtanzeiger bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Gelegenheit hat, Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgeben zu können und dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 HS 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag ist nach § 47 VwGO unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Mit Schreiben vom 14.10.2011 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.11.2011 gegeben.

Ilsenburg, den 16.01.2012

Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Ilsenburg hat am 01.02.2012 die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen. Er hat die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.
Das Ergebnis ist den Beteiligten mit Schreiben vom 10.02.2012 mitgeteilt worden.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

8. Planunterlage
Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken wird bestätigt.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

9. Ausfertigung
Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen sowie die Begründung werden hiermit ausgefertigt.

Ilsenburg, den 16.02.2012

Bürgermeister

10. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist am 17.02.2012 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB durch Anzeige im Stadtanzeiger der Stadt Ilsenburg bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Industriepark", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen sowie der zugehörigen Begründung in Kraft.

Ilsenburg, den 20.03.2012

Bürgermeister

11. Entschädigungsansprüche
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ilsenburg, den 20.03.2012

Bürgermeister

12. Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ilsenburg, den .....

Bürgermeister

13. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

ARC-PLAN MÜLLER
ARCHITEKTEN + STADTPLANER
Horstfeldstraße 9, 31162 Bad Salzdetfurth

Bad Salzdetfurth, den 13.02.2012

Planverfasser

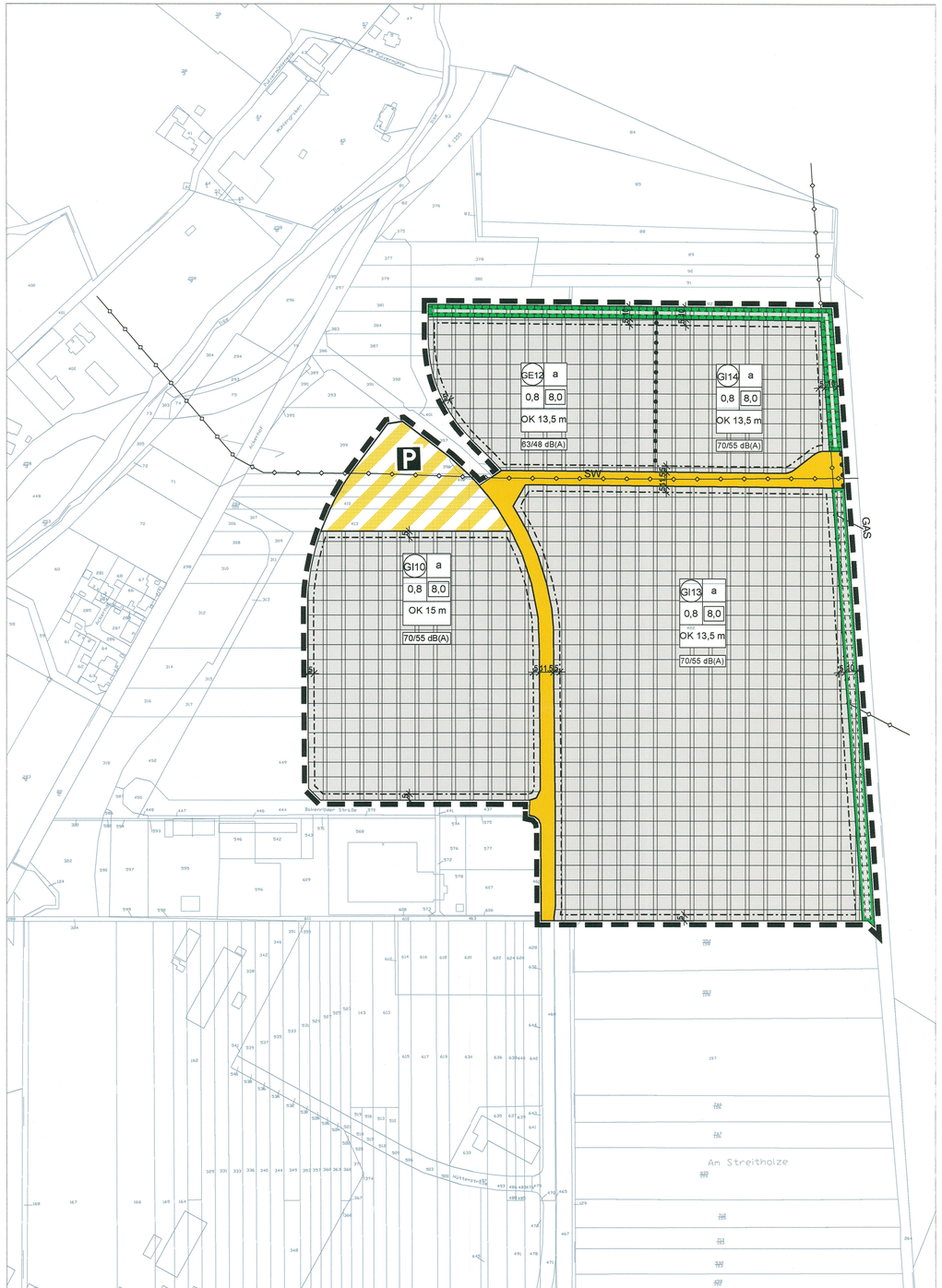

1:2000

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000, Gemeinde: Ilsenburg, Gemarkung: Ilsenburg, Flur: 2

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
ALK 7/2010 © LvermGEO LSA (www.lvermgeo-sachsen-anhalt.de) / A18-1-13889/2010

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Nutzung / Schalleistungspegel

1.1 Die Industrie- und Gewerbegebiete werden gem. § 1 (4) BauNVO gegliedert. Betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gem. § 1 (5) BauNVO zur Sicherstellung des vorbeugenden Schall-Immissionsschutzes eingeschränkt. Die gewerblichen und industriellen Nutzungen dürfen die nachfolgenden flächenbezogenen Schallleistungspegel pro m² in dB(A) nicht überschreiten:

GE12: 63 / 48 Tag- / Nachtzeit
GI10: 70 / 55 Tag- / Nachtzeit
GI13: 70 / 55 Tag- / Nachtzeit
GI14: 70 / 55 Tag- / Nachtzeit

1.2 Zukünftige Gewerbe- und Industrieansiedlungen müssen die o.g. Emissionskontingente einhalten und dies im Genehmigungsverfahren durch ein qualifiziertes schalltechnisches Gutachten nachweisen.

1.3 Für die bestandsgeschützten Firmen sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen oder Emeuerungen im Sinne eines erweiterten Bestandsschutzes nach § 1 (10) BauNVO zulässig, solange der Stand der Lärmminderungstechnik nachgewiesen und dem Verbesserungsgebot genügt wird.

1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der Nutzung

2.1 In den durch **OK** gekennzeichneten Gebieten darf die Oberkante baulicher Anlagen die angegebene Höhe, gemessen ab Oberfläche gewachsener Boden zu Baubeginn, am tiefsten von der baulichen Anlage angeschnittenen Geländepunkt nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Aufbauten von Lüftungsanlagen und Heizungsschornsteine und solche Bauwerke, die aufgrund ihrer offenen Konstruktion keine Gebäudewirkung entfalten.

3. Bauweise

3.1 Als abweichende Bauweise (a) wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt: Die Gebäudelänge darf 50 m überschreiten. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

4. Verkehrliche Erschließung, Versickerung des Oberflächenwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

4.1 Der festgesetzte Bereich ohne Ein- und Ausfahrt der Planstraße E darf von Notfahrzeugen durchfahren werden.

4.2 Abflussbeiwerte für Materialien zur Oberflächenbefestigung auf den Grundstücken:
Zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen auf den Natur- bzw. Grundwasserhaushalt wird festgesetzt, dass für die Befestigung von Stellplatzflächen auf den Grundstücken und auf dem öffentlichen Parkplatz nur Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 (entsprechend DIN 1986) zulässig sind. Bei der Befestigung von Fußwegen auf den Grundstücken darf ein Abflussbeiwert von 0,8 nicht überschritten werden.

5. Maßnahmen zur städtebaulichen Gestaltung und Durchgrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 , 25 a und b BauGB)

5.1 Innerhalb des Industriegebiets GI13 sind je angefangene 700 qm versiegelbarer Grundfläche ein standortgerechter Laubbaum und fünf standortgerechte Laubsträucher anzupflanzen. Die Anpflanzungen für Stellplätze nach Nr. 5.2 und für die Ortsrandeingrünung nach Nr. 7.1 sind hierauf anrechenbar. Weitwiese sind folgende Arten zu verwenden:
Laubbäume: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Sandbirke (Betula pendula).
Laubsträucher: Feldahorn (Acer campestre), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus spec.), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Wildrosen (Rosa sec.).

5.2 Innerhalb des Baugebiete GE12, GI10, GI13 und GI14 ist je 5 angefangene Stellplätze ein hochwüchsiger Laubbaum entsprechend der Artenliste in Nr. 5.1 in einer Pflanzfläche (Baumscheibe) von mindesten 10 qm anzupflanzen.

5.3 Innerhalb der Verkehrsfläche der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche sind je angefangene 5 Parkplätze ein hochwüchsiger Laubbaum und 3 Laubsträucher entsprechend der Artenliste in Nr. 5.1 anzupflanzen.

5.4 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen ist ein mindestens 2 m breiter Begleitgrünstreifen als Wiesenfläche mit Laubbäumen anzulegen. Je 13 lfm ist mindestens 1 hochwüchsiger standortgerechter Laubbaum entsprechend der Artenlisten in Nr. 5.1 anzupflanzen. Die Verkehrsgrünflächen dürfen pro Grundstück und je Straßenberührungslänge von 70 m von einer Zufahrt in einer maximalen Breite von 8,0 m unterbrochen werden.

6. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (§ 9 (1) 24 und (6) BauGB)

6.1 Auf der festgelegten unterirdischen Hauptabwasserdruckleitung (SW) wird ein Schutzstreifen von 3 m beiderseits der Leitung festgesetzt, der von jedweder Bebauung und von Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten ist und in dem die Einleitung von aggressiven Abwässern und die Vornahme sonstiger Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen können, nicht gestattet sind. Baumaßnahmen und -Bepflanzungen in der Nähe (< 10 m) der festgesetzten unterirdischen Leitungen sind zwecks Einmessung der genauen Lage der Leitungen mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

6.2 Auf der festgelegten unterirdischen Gasleitung wird ein Schutzstreifen von 4 m beiderseits der Leitung festgesetzt. In diesem Bereich muss die Erdgasleitung ständig zugänglich bleiben. Niveauänderungen, die vorübergehende Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und sonstigen Stoffen, die Freilegung der Leitung, die Einleitung von aggressiven Abwässern und die Vornahme sonstiger Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen können, nicht gestattet sind. Baumaßnahmen und -Bepflanzungen in der Nähe (< 10 m) der festgesetzten unterirdischen Leitungen sind zwecks Einmessung der genauen Lage der Leitungen mit den Versorgungsträgern abzustimmen.
Auf der festgelegten unterirdischen Gasleitung wird ein Schutzstreifen von 4 m beiderseits der Leitung festgesetzt. In diesem Bereich muss die Erdgasleitung ständig zugänglich bleiben. Niveauänderungen, die vorübergehende Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und sonstigen Stoffen, die Freilegung der Leitung, die Einleitung von aggressiven Abwässern und die Vornahme sonstiger Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen können, nicht gestattet sind. Baumaßnahmen und -Bepflanzungen in der Nähe (< 20 m) der festgesetzten unterirdischen Gasleitungen sind mit der Harz Energie GmbH & Co.KG abzustimmen. Ein Bereich von 2 m beiderseits der Leitung ist von Bäumen und tiefwurzelden Sträuchern freizuhalten.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 , 25 a und b BauGB)

7.1 Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Zweckbestimmung Gebietseingrünung sind Pflanz- und Pflegemaßnahmen zur Entwicklung eines lückenlosen Laubgehölzgürtels durchzuführen und weitgehend seiner eigenen Entwicklung zu überlassen. Hierzu sind mindestens 1 Laubbaum je 90 qm und 1 Laubstrauch je 15 qm Anpflanzungsfläche anzupflanzen. Die Baumpflanzung sollte 2-reihig durchgeführt werden. Wahlweise sind die Arten gemäß Ziff. 5.1 zu verwenden.

7.2 Für die in den textlichen Festsetzungen Nr. 5 -7 vorgesehenen Bepflanzungen gilt folgendes:
a) alle anzupflanzenden Gehölze müssen in ihrer Qualität und Größe der DIN 18916 und „den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" entsprechen. Die Pflanzenware muss für Sträucher mindestens 50 bis 100 cm hoch sein. Für Bäume sind mindestens 150 bis 200 cm hohe Heister als Pflanzenware zu verwenden.
b) Es sind vorzugsweise heimische Baum- und Straucharten mit Herkunftsnachweis zu verwenden.
c) Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzungen zu integrieren.

7.3 Die in den Baugebieten festgesetzten Pflanz- und Pflegemaßnahmen sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der nächsten auf den Beginn einer Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober-April) durchzuführen.
Die außerhalb der Baugebiete festgesetzten Pflanz- und Pflegemaßnahmen sowie die bodenschutz- und naturschutzrechtlichen Sanierungs- und Aufwertungsmaßnahmen sind vom Erschließungsträger durchzuführen.

7.4 Die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 19 zur Ersatzaufforstung gem. Waldgesetz des Landes S-A bleibt anteilig für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung und des Bebauungsplans Nr. 19A bestehen.

HINWEISE

1. Die optimierten flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden auf der Grundlage der DIN ISO 9613-2 mit den Parametern aus Tabelle 12 des schalltechnischen Gutachtens bestimmt. Es handelt sich hierbei um immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP), d. h. die Summenschallleistung aller Einzelgeräuschquellen pro m² in den jeweiligen Teilbereichen kann bei konkreten Einzelvorhaben um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie das Abschirmmaß schallmindernder Hindernisse (Wälle, Wände, Gebäude etc.) in diesen Teilbereichen vergrößert werden. Eine Umschichtung der vorgenannten Emissionsschallpegel ist im Rahmen der konkreten Immissionssituation zulässig.

2. Gem. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA (z. B. archäologische Flächendenkmale) berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale), vorzulegen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) s. textliche Festsetzungen Ziff. 1.1 - 1.4

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO) s. textliche Festsetzungen Ziff. 1.1 - 1.4

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GI₁ a / 0,8 8,0 — Nutzungsschablone

8,0 — Baumassenzahl

0,8 — Grundflächenzahl - Dezimalzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB, § 16 BauNVO)

OK 13,5 m — Höhe baulicher Anlagen: maximale Gebäudehöhe in m über gewachsenem Gelände bei Baubeginn, s. textliche Festsetzung Ziff. 2.1

70/55 dB(A) — Flächenbezogener Schallleistungspegel pro m² Grundstücksfläche, s. textliche Festsetzung Ziff. 1.1 und Hinweise Nr. 1.1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzungen Ziff. 3.1

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, s. textliche Festsetzungen Ziff. 5.4

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche, s. textliche Festsetzungen Ziff. 5.3

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, s. textliche Festsetzungen Ziff. 4.1

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Gas,SW — Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch: Gas / Schmutzwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB), s. textliche Festsetzungen Ziff. 6.1-und 6.2

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), s. textliche Festsetzungen Ziff. 7.1

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

STADT ILSENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "INDUSTRIEPARK"

2. (vereinfachte) Änderung"

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

URSCHRIFT

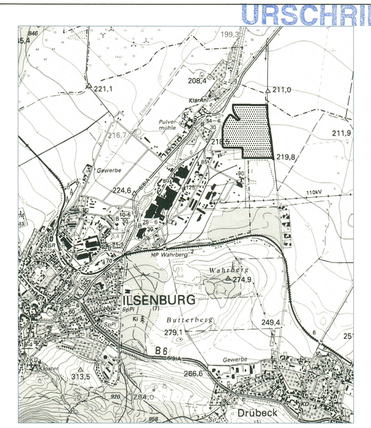

Kartengrundlage: Auszug aus Top. Karten 1:25 000
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
TK 25 / 7020/0 © LvermGEO LSA (www.lvermgeo-sachsen-anhalt.de) / A18/1-13889/2010

FASSUNG: **Beschluss**	1:2000	ARC-PLAN MÜLLER Städtebau- und Hochbauplanung Horstfeldstraße 9 31162 Bad Salzdetfurth Tel. 05063-270888, Fax 05063-270889
BEARBEITET: 21.12.2011		